

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 114

Ilmenau, den 19. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen
für das Wintersemester 2013/2014

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2013/2014

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 8. April 2013 (GVBl. S. 104), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2013/2014.

Der Senat der Universität hat diese Satzung am 7. Mai 2013 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sie mit Erlass vom 12. Juni 2013, Gz.: 41-5516-7, genehmigt.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen der Universität werden zur Aufnahme von Studienbewerbern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester dieser Studiengänge zum Wintersemester 2013/2014 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

<u>Studiengang/Abschluss</u>	<u>1. Fachsemester</u>
Angewandte	
Medien- und Kommunikationswissenschaft/	133
<u>Bachelor</u>	

§ 2

(1) Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen der Universität, die nicht unter § 1 aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Hiervon unberührt bleiben studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen sowie etwaige zusätzliche abschluss- oder fächerspezifische Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft.

Ilmenau, 7. Mai 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor